

## Karriere

### RECHT

# Geld für den Kindergarten

**Der Chef kann seinen Mitarbeitern einen Zuschuss für die Betreuung des Nachwuchses gewähren. Der Betrag ist steuerfrei**

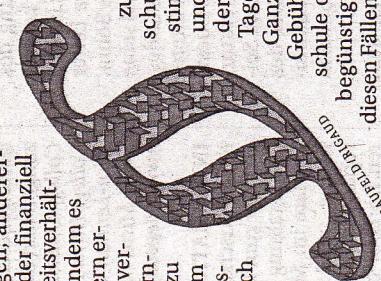
von KATHLEEN KUNST

**E**s ist eine Frage der Balance, Kinder und Job unter einem Hut zu bekommen. Einseitig möchte Mann oder Frau – im besten Fall beide – so viel Zeit wie möglich mit dem Nachwuchs verbringen, andererseits will niemand beruflich oder finanziell auf der Strecke bleiben. Im Arbeitsverhältnis hilft teilweise das Gesetz, indem es Regelungen enthält, die es Eltern erleichtern ihr krankes Kind zu versorgen oder während der Elternzeit vereinfacht Teilzeitarbeit zu verlangen. Oft hängt es aber vom guten Willen der Unternehmensleitung ab, wie elternfreundlich der Betrieb geführt wird.

Die Kinderbetreuung während der Arbeitszeit ist dabei das zentrale Thema für arbeitende Mütter und Väter. Sie sollte natürlich nicht mehr kosten als ein Elternteil – meist mit Teilzeitarbeit – verdient. Die kostenlose Betreuung der Kinder der Arbeitnehmer in einem Betriebskindergarten ist seit jener kein steuer- oder beitragspflichtiger Arbeits-

lohn. Aus Sicht der meisten Mitarbeiter ist die Firmen-Kita daher der Idealfall; die Zahl der Unternehmen, die sich das leisten wollen oder können, ist aber klein.

Eine weitere Form der finanziellen Hilfe ist der sogenannte Kindergarten-Zuschuss. Er ist steuerfrei und für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen attraktiv, denn beide Seiten sparen Steuern und Sozialabgaben. Voraussetzung ist, dass das Kind noch nicht schulpflichtig ist – und ganz bestimmte Einrichtungen besucht – und zwar Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tages- und Wochenmütter oder Ganztagspflegestellen. Auch die Gebühren für den Besuch einer Vorschule oder Vorklasse gehören zu den begünstigten Betreuungsleistungen. In diesen Fällen findet eine spielerische Vorbereitung auf die Grundschule statt, die pädagogisch und erzieherisch ausgerichtet ist. Aufwendungen für die Betreuung des Kindes im eigenen Haus, etwa durch Hausgehilfinnen oder Familienangehörige, können nicht steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden.



Beide Arbeitsvertragsparteien sollten allerdings beachten, dass der Kita-Zuschuss nur dann steuer- und damit auch sozialversicherungsfrei ist, wenn er zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht wird. Es kann also nicht einfach ein ohnehin geschuldetter Lohn teilweise in einen Kindergartenzuschuss umgewandelt werden, um auf diese Weise zur Steuer- und Beitragsfreiheit zu gelangen. Die Brutto-gleich-Netto-Formel eignet sich daher vor allem bei Gehaltsverhandlungen: Wer sich mit dem Arbeitgeber zusammensetzt und 100 Euro mehr Brutto-Lohn aushandelt, hat normalerweise nach Abzug aller Abgaben selten mehr als 50 Euro in der Tasche. Wer dagegen mit seinem Arbeitgeber 100 Euro Kitakosten-Zuschuss vereinbart, der findet die 100 Euro vollständig im eigenen Portemonnaie.



Die Autorin Kathleen Kunst ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Dr. Jula und Partner im Berliner Stadtteil Charlottenburg. Sie arbeitet dort als Fachanwältin für Arbeitsrecht.  
[www.jula-partner.de](http://www.jula-partner.de)

In der Regel zahlt der Arbeitgeber direkt an die Betreuungseinrichtung. Überweiter den Zuschuss an den Arbeitnehmer, besteht die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nur, wenn der Mitarbeiter die entsprechende Verwendung nachweist, etwa per Rechnung und Überweisungsbeleg, und der Arbeitgeber die Belege im Original aufbewahrt.

Erhält der Arbeitnehmer keinen Kindergartenzuschuss, kann er bei Berufstätigkeit beider Elternteile zumindest erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten von zwei Dritteln, maximal aber 4 000 Euro pro Jahr – wie Werbungskosten – geltend machen. Begünstigt sind Aufwendungen für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu den berücksichtigungswürdigen Kinderbetreuungskosten gehören – anders als beim Kita-Zuschuss – in diesem Fall aber keine Nebenkosten.

Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern nur die, wie Werbungskosten, Betriebs- oder Sonderausgaben, abziehbaren Kinderbetreuungskosten. Sie können der Höhe nach also nur begrenzt geltend gemacht werden, während der Arbeitgeber die Kindergartenzuschüsse über den Zuschuss in voller Höhe übernehmen kann.



Ist das Kind noch ein steuerfreier Kind